

Die Gemeinde Ottobrunn erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020 - 1 - 1 - I) und Art. 13 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710) folgende

## S A T Z U N G

### zur Benutzung des Gemeindearchivs Ottobrunn

#### § 1 Wesen und Zweck

1. Das Gemeindearchiv ist eine Einrichtung der Gemeinde Ottobrunn und Bestandteil der Gemeindeverwaltung.
2. Es hat die Aufgabe, alle Archivalien und archivari-schen Sammlungen, die der Gemeinde gehören oder von ihr verwahrt werden, zu verwalten.
3. Das Gemeindearchiv dient den Zwecken der Gemeindever-waltung, der örtlichen Heimatpflege und der Erforschung der Heimatgeschichte.

#### § 2 Benutzung

1. Die Benutzung des Gemeindearchivs steht grundsätzlich jedermann frei, der Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungssatzung bietet, sich aus-weisen und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann.  
Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrechtlichen oder publizistischen Zwecken erfolgt.
2. Die Benutzung des Gemeindearchivs durch eine Dienst-stelle der Gemeindeverwaltung hat grundsätzlich Vor-rang vor privater Forschung.

### § 3 Benutzungsantrag

1. Private Benutzer haben einen schriftlichen Antrag an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Dieser muß genaue Angaben über Zweck und Themenkreis der Forschung enthalten.  
Außerdem hat sich der Antragsteller darin zu verpflichten, die Bestimmungen der Benutzungssatzung einzuhalten.
2. Dienststellen der Gemeindeverwaltung melden eine erforderliche Benutzung mit Formblatt an.

### § 4 Benutzungserlaubnis

1. Über die Erlaubnis entscheidet der/die 1. Bürgermeister(in) o.V.i.A.
2. Die Benutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
  - der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann,
  - das Archivgut zu amtlichen Zwecken benötigt wird,
  - der Benutzer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungssatzung bietet.
3. Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn
  - der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
  - Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, das Archivgut einer Schutzfrist unterliegt.

### § 5 Schutzfristen

1. Gemäß Art. 10 (3) Bayer. Archivgesetz bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von dreißig Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen.
2. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

3. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens sechzig Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.

#### § 6 Benutzerraum, Benutzungszeit

1. Die Einsichtnahme in das Archivgut kann grundsätzlich nur in dem dafür vorgesehenen Amtsraum im Rathaus erfolgen. Garderobe und Taschen sind vor Betreten des Benutzerraumes abzugeben.
2. Benutzungszeiten:
  - Benutzungszeiten für private Benutzer:  
Während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten nach vorheriger Vereinbarung mit der Amtsleitung  
- Vorzimmer -.
  - Für die Dienststellen der Gemeindeverwaltung erfolgt die Festlegung durch Dienstanweisung.
3. Den Weisungen des Verwaltungspersonals ist Folge zu leisten. Das Rauchen im Benutzungsraum ist untersagt.

#### § 7 Durchführung der Benutzung

1. Die Gemeindeverwaltung stellt das beantragte Archivmaterial aus dem Lagerraum des Archivs im Benutzungsraum zur Verfügung; gegebenenfalls unter Beiziehung des zuständigen Archivpflegers.
2. Die Auswertung bleibt dem Benutzer selbst überlassen.
3. Die von einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung angeforderten Archivalien werden gegen Beleg an die Dienststelle ausgegeben.

#### § 8 Behandlung der Archivalien

1. Die Archivalien sind sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, zurückzugeben.
2. Es ist verboten, Striche oder Bemerkungen in und an ihnen anzubringen, Nachzeichnungen oder Radierungen vorzunehmen, Siegel oder Briefmarken abzutrennen.

## § 9 Abschriften, Veröffentlichungen

1. Abschriften und Reproduktionen dürfen nur für den im Antrag angegebenen Zweck und unter Angabe der Quelle (Bezeichnung und Signatur) verwendet werden. Das Urheberrecht verbleibt bei der Gemeinde Ottobrunn.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, ein Exemplar, Sonderdruck oder Durchschlag seiner Arbeit dem Gemeindearchiv kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn sein Arbeitsergebnis durch ein Verwerten von Archivalien des Gemeindearchivs zustande gekommen ist.

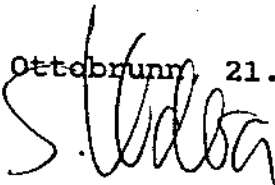
## § 10 Haftung

1. Der Benutzer haftet für Verlust oder Beschädigung von vorgelegten Archivalien.
2. Der Benutzer trägt für seine aus dem Archiv gewonnenen Erkenntnisse und deren Veröffentlichung die alleinige Verantwortung.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobrunn, 21.11.91

  
Prof. Dr. S. Kudera  
1. Bürgermeisterin



### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 22.11.91 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 22.11.91 angeheftet und am 09.12.91 wieder entfernt.

Ottobrunn, 12.12.91

I.A.

  
Sumper

